



Informationsblatt krankes Kind

Kranke Kinder in den Betreuungseinrichtungen der Hilfswerk Steiermark GmbH

Kinder sind unsere Zukunft und unser liebstes und wertvollstes Gut. Wir wollen alle das Beste für unsere Kinder, ganz besonders wenn das Kind eine Krankheit hat.

Im Interesse aller Kinder, Eltern und auch Mitarbeiter in den Einrichtungen der Hilfswerk Steiermark GmbH (Tagesmütter/Tagesväter, Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen) bitten wir auf Grundlage des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der Geschäftsbedingungen der Hilfswerk Steiermark GmbH um Beachtung folgender Punkte:

Erkrankte Kinder sollen aus zwei Gründen die Einrichtungen nicht besuchen:

- A) Um eine Ansteckung anderer Kinder zu verhindern**
- B) Um sich selbst nach einer Krankheit genügend erholen zu können**

Zu A)

Bei Anzeichen von ansteckenden Krankheiten werden die Erziehungsberechtigten sofort verständigt, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Ansteckungsgefahr in den letzten Tagen vor Ausbruch der Symptome am größten ist. Diese Kinder müssen so lange vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, bis eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. z.B. bei

- Durchfall: Bis wieder ein geformter Stuhl auftritt. Bei Salmonellose ist eine ärztliche Bestätigung für den Wiederbesuch notwendig.
- Erbrechen (auf Grund einer Infektion des Magen-/Darmtraktes): Wiederbesuch nach frühestens 5 Tagen.
- Mumps, Masern, Röteln, Ringelröteln, Schafplattern, Ausschläge mit Fieber: wenn Fieber und Ausschlag abgeklungen sind und keine Infektionsgefahr mehr besteht.
- Scharlach, Rachen-, Mandelentzündungen (Angina): mind. einen Tag Fieberfreiheit und wenn das Kind sich wohl fühlt.
- Keuchhusten: Die Ansteckungsgefahr dauert ca. 5 Wochen. Durch eine antibiotische Behandlung kann die Ansteckungsgefahr zwar verkürzt werden, aber das Kind soll zum eigenen Schutz während der Hauptperiode des Hustens zu Hause bleiben.
- eitrige Bindehautentzündung, Mundgeschwüre, eitrige Hautinfektionen, Kratzmilbe, Hepatitis A oder Hepatitis B: Bis nach ärztlicher Ansicht ein Wiederbesuch möglich ist.
- Kopfläuse: Im Allgemeinen ein Wiederbesuch nach der Behandlung mit Läuseshampoo, wobei alle Nissen entfernt sein müssen. Bei Nissenbefall und bei Kindern mit häufigem Lausbefall kann eine ärztliche Bestätigung der Laus- und Nissenfreiheit angefordert werden.

Zu B)

Zum Zweck der Erholung soll ein Kind solange zu Hause bleiben, bis es wieder an den üblichen Aktivitäten problemlos in der Einrichtung teilnehmen kann, ohne sich selbst zu belasten und ohne dass es übermäßig viel Zeit einer Betreuerin in Anspruch nimmt, sodass die Betreuung aller Kinder darunter leidet.

Medikamentenverabreichung in den Einrichtungen

Mitarbeiter sind nicht befugt Medikamente zu verabreichen.